


<p>Sitzungsvorlage Nr. 58/2018 Sitzung: Gemeinderat Anlage(n): Die Beteiligungsunterlagen zum Teilregionalplan Windenergie können vollständig unter der Internet-Adresse: www.rvnsw.de eingesehen werden. Auf Wunsch können diese bei der Gemeinde Eutingen im Gäu, Frau Fischer, Tel. 07459 881 15 auch per E-Mail angefordert werden.</p>	<p>Sitzung am 17.04.2018 AZ: IV-022.31; 613.25/Fs Erstellt: 08.03.2018</p>	
--	--	---

SITZUNGSVORLAGE

- Öffentlich -

Aufstellung des Teilregionalplans „Windenergie“
Beteiligung der Gemeinde Eutingen im Gäu gemäß § 10 Raumordnungsgesetz in Verbindung mit § 12 Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg

Allgemein

Der Regionalverband Nordschwarzwald stellt derzeit den Teilregionalplan „Windenergie“ auf. Dadurch unterstützt die Region Nordschwarzwald das bundespolitische Ziel bis 2020 einen Anteil von 38,5 % bei der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien zu erreichen ebenso wie das landespolitische Ziel, in Baden-Württemberg bis 2050 einen Anteil von 80 % der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien zu erreichen.

Mit der Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie (entspricht den Gebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen) gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 11 Landesplanungsgesetz (LplG) wird diesen politischen Zielen in der Region Rechnung getragen.

Die Nutzung der Windenergie zur Stromerzeugung war in Baden-Württemberg bzw. in der Region Nordschwarzwald bisher von untergeordneter Bedeutung. Dies liegt vor allem am hohen Waldanteil von 56 % in der Region. Dabei sind es gerade bewaldete Kammlagen, die ein Mindestwindpotenzial aufweisen. Gleichzeitig verfügen diese Lagen jedoch über ein hohes natur- und artenschutzrechtliches Potenzial. Frühere Anlagen mit deutlich geringeren Anlagen- bzw. Nabenhöhen waren an Waldstandorten nicht rentabel. Moderne Anlagen im Binnenland haben aktuell Nabenhöhen von 140 bis 160 m und weisen eine Nennleistung von zwei bis drei Megawatt auf. Diese Anlagentypen können auch im Binnenland und in Waldgebieten profitabel betrieben werden.

Am 22.05.2012 wurde § 11 LplG geändert, so dass Standorte für regionalbedeutsame Windenergieanlagen nun als Vorranggebiete festgelegt werden können. Ein vormals komplementär erfolgter Ausschluss der Windenergienutzung auf allen nicht als

Vorranggebieten festgelegten Flächen ist danach nicht mehr möglich (Abkehr von der Schwarz-Weiß-Planung).

Das bedeutet, dass Windenergieanlagen, soweit keine Ausweisung von Konzentrationsstandorten im Flächennutzungsplan erfolgt ist, gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB weiterhin als privilegierte Vorhaben im Außenbereich zulässig sind.

Der Regionalplan weist im Landkreis Freudenstadt Vorranggebiete auf den Gemarkungen Baiersbronn, Seewald, Freudenstadt und Alpirsbach aus. Diese Gebiete weisen eine Windhöffigkeit von 5,50 – 6,25 m/s in einer Höhe von 140 m aus und befinden sich alle in Waldgebieten.

Gemeinde Eutingen im Gäu

Auf der Gemarkung Eutingen im Gäu oder der Gemarkung Horb am Neckar werden im Regionalplan keine Vorranggebiete ausgewiesen.

Der Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Horb-Eutingen-Empfingen weist derzeit keine Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen aus.

Auf Gemarkungen Eutingen im Gäu könnten somit einzelne Windkraftanlagen entstehen. Im Baugenehmigungsverfahren wären dann nachzuweisen, dass die Ziele der Raumordnung eingehalten werden und auch keine naturschutz- oder artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen. Außerdem würde geprüft ob die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 5 erfüllt sind oder ob öffentliche Belange dem Vorhaben entgegenstehen.

Laut Windatlas liegt die Windhöffigkeit auf Gemarkung Eutingen max. 5,0 m/s in 100 m über NN.

Einzelne Windenergieanlagen sind auf Gemarkung Eutingen im Gäu grundsätzlich möglich, sofern § 35 BauGB eingehalten wird. Die entsprechenden Nachweise müssen vom Investor erbracht werden.

Stellungnahme der Gemeinde Eutingen im Gäu zum Teilregionalplan Windenergie

Gegen die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie im Regionalplan Nordschwarzwald bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Die planerische Vorgehensweise ist nachvollziehbar und nicht zu beanstanden.

Da die Gemeinde Eutingen im Gäu nicht von der Ausweisung von Vorranggebieten betroffen ist und auch keinen Auswirkungen auf die Landschaft ausgesetzt ist, wird auf die Risikobewertung und Landschaftsbildanalyse nicht konkret eingegangen.

Beschluss:

Die Gemeinde Eutingen im Gäu hat im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 10 Raumordnungsgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg, zum Teilregionalplan Windenergie keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken vorzutragen.